

## KOMMENTARE REGLEMENT ENERGIE- UND UMWELTFONDS (EUF)

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	1		Name und Zweck
	2	<p>Der Stadtrat hat sich u.a. in verschiedenen parlamentarischen Anfragen zur Energiestadt bekannt und möchte sich auf den Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft machen. Im Januar 2022 hat der Stadtrat die Klima- und Energie-Charta des Bündnis Schweiz unterzeichnet. Um die Umwelt- und Klimaziele zu erreichen, welche die öffentliche Hand sowie Private betreffen, umfasst das vorliegende Reglement nicht nur Energiefördermassnahmen, sondern auch Massnahmen in den Bereichen Langsamverkehr und Biodiversität.</p> <p>Eine mögliche Förderung von E-Bikes kann unter der Verbesserung der Energieeffizienz subsumiert werden, wenn das E-Bike anstelle eines Autos genutzt wird.</p> <p>Unter den Begriff "Langsamverkehr" fallen alle Fortbewegungsformen, die kein Nummernschild benötigen.</p> <p>Im Dezember 2021 hat die Stadt Zürich ein Naturförderprogramm lanciert, der ähnliche Massnahmen beinhaltet, wie sie neu die Stadt Arbon vorsieht.</p>	
	3	<p>Ein Mitnahmeeffekt liegt gemäss Wikipedia vor, wenn Gesetze bestimmte finanzielle Anreize (Steuervergünstigungen, Fördermittel, Subventionen) beinhalten und dabei eine konkrete Gruppe von Berechtigten vorsehen, aber darüber hinaus auch andere diese Begünstigung in Anspruch nehmen können, obwohl sie auch ohne diese gesetzliche Maßnahme ein bestimmtes Verhalten gezeigt hätten.</p>	
Art. 2	1	Ausschlaggebend ist die Gemeindegrenze.	Fondsverwendung
	2	<p>Der Kanton Thurgau hat ein sehr umfassendes Energieförderprogramm (<a href="#">Broschüren Förderprogramm Kt TG</a>). Die Stadt baut auf diesem auf. Fördergesuche, die bereits durch den Kanton geprüft wurden, lassen sich bei der Stadtverwaltung so relativ einfach abwickeln.</p> <p>Die Stadt sieht jedoch, dass das Förderprogramm insbesondere im Umweltbereich sinnvoll ergänzt werden kann.</p>	

	3	<p>Es soll sichergestellt werden, dass nur Private Beiträge beziehen können. Öffentlich-rechtliche Körperschaften können ihre Projekte oder Investitionen im Hinblick auf die Zweckerfüllung des Fonds anderweitig durchsetzen. Unter der öffentlich-rechtliche Körperschaften fallen beispielsweise die Primarschulgemeinden und die Sekundarschulgemeinde, die Arbon Energie AG und der Abwasserverband Morgental, welchem Infrastrukturbauten auf Arboner Stadtgebiet gehören.</p> <p>Für Liegenschaften der Stadt, auch diejenigen, die nicht selber genutzt, sondern vermietet (z.B. Rathaus) sind, werden keine Förderbeiträge ausbezahlt.</p> <p>Juristischen Personen, die von der Stadt Arbon materielle Beiträge bekommen (z.B. Pflegeheim Sonnhalden, Kinderhaus), können Förderbeiträge aus dem Fonds erhalten.</p>	
Art. 3	1	<p>Der Stadtrat soll rasch und flexibel auf Änderungen agieren können. Zum Beispiel auf Anpassungen der Förderprogramme von Bund und Kanton oder auf die Inanspruchnahme gemäss Kontrollberichten.</p> <p>Eine Anpassung der Fördermassnahmen und Beiträge über das Parlament würden im Vergleich viel mehr Zeit in Anspruch nehmen. Das Parlament erhält in einem Geschäftsbericht jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel (siehe Art. 11). Die Stadt Weinfelden arbeitet nach diesem Modell.</p> <p>Die Verwaltung stellt sicher, dass die Energieförderstelle im Kanton die aktuell zuständige Kontaktperson kennt und so Anpassungen nicht untergehen.</p>	Zuständigkeiten
	2	<p>Die Fachkommission Energie- und Umwelt muss zukünftig nicht auf jeden einzelnen Antrag eine Empfehlung abgeben. Mit einem Kontrollbericht kann sie auf einzelne Geschäfte reagieren resp. Anpassungen des Förderprogramms vorschlagen.</p> <p>Die Fachkommissionen werden nur beigezogen, wenn der Stadtrat oder die Verwaltung fachliche Unterstützung benötigen.</p>	
	3		
Art. 4	1	<p>Das Fondsvermögen soll nach oben offen sein und von verschiedenen Quellen gespeist werden können.</p> <p>Bei Inkrafttreten des neuen Reglements fliessen ca. CHF 170'000 aus dem Energiefonds 2012 in den EUF ein.</p> <p>Eine Anpassung des Mindestsaldos an die Teuerung würde durch eine Änderung des Reglements über das Parlament erfolgen.</p> <p>Die Stadt Weinfelden sieht ein Saldo von CHF 250'000 vor, die Gemeinde Roggwil TG ein Saldo von CHF 150'000. Dies nur für Förderungen im Energiebereich.</p>	Fondseinlagen

	2	<p>Die maximale Einzahlung der Stadt wären bei einem negativen Ergebnis im Vorjahr CHF 300'000. Dies im Falle, dass im Vorjahr das gesamte Vermögen aufgebraucht wurde und keine Einlagen durch andere Quellen (Spenden, Einlagen Energieversorger) erfolgten oder erfolgen werden.</p> <p>Folgende weitere Einspeisungsmöglichkeiten wurden diskutiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parkplatzgebühren sind gemäss Art. 11 Parkierreglement zweckgebunden und unterliegen der Spezialfinanzierung.</li> <li>- Grundstückgewinnsteuern fliessen nach kantonalem Steuergesetz in den allgemeinen Finanzhaushalt des Staates und der Gemeinde</li> <li>- Liegenschaftsgebühren sind aufgrund Art. 1 des Beitrags-, Gebühren- und Abgabenreglements (BGR) jeweils zweckgebunden</li> </ul>	
	3		
	4	Zum Beispiel Tankstelle für Boote am Hafen (Diesel und Benzin) oder zukünftig auch e-Ladestationen.	
	5		
	6		

## II. Beitragsberechtigte Massnahmen und Beiträge

Art. 5	1		Beitragsberechtigte Massnahmen
	2	<p>Das Förderprogramm Energie und Umwelt hat Verordnungscharakter und kann vom Stadtrat rasch und flexibel angepasst werden.</p> <p>Das Förderprogramm Energie und Umwelt wird für die Gesuchstellenden wichtiger als die vorliegende Richtlinie sein und wird deshalb nicht mittels Artikeln gegliedert. Es beinhaltet eine Übersicht sowie detailliertere Tabellen zu den einzelnen Fördermassnahmen.</p>	
	3	Dies gilt vor allem, wenn der Fonds schon ausgeschöpft ist und zu viele Anträge vorliegen.	
	4	<p>Die Fördergelder sollen breit eingesetzt werden.</p> <p>Objekt = Liegenschaft inkl. Umschwung</p>	
Art. 6			Beitragsvoraussetzungen
Art. 7	1		Beitragsgewährung
	2		
	3	Dies gilt insbesondere für Spezialprojekte.	
	4		
Art. 8	1		Auszahlung

	2	Die Kaufbestätigung oder die Ausführungsbestätigung müssen personalisiert sein, damit dies gegenüber dem Antrag geprüft werden kann. Ebenso kann so verhindert werden, dass eine Bestätigung mehrfach genutzt wird (z.B. Kauf Lastenfahrrad).	
	3		
	4		
	5		
Art. 9		Anträge sollen unmittelbar vor der geplanten Ausführung eingereicht werden und nicht auf "Vorrat" getätigt werden.	Erlöschen
Art. 10			Rückerstattung von Beiträgen
Art. 11		Wie oben bereits erwähnt, soll der Stadtrat rasch und flexibel auf Entwicklungen und Anpassungen von Fördermassnahmen des Kantons/Bundes reagieren können. Das Parlament wird über die Verwendung der Mittel jährlich oder auf Anfrage in Kenntnis gesetzt.	Berichterstattung
Art. 12		Gemäss VRG 45 Abs. 1 seit dem 1.1.2022 30 Tage statt 20.	

### III. Schlussbestimmungen

Art. 13	1		Inkraftsetzung
	2	Die Vereinbarung zum Energiefonds 2012 sowie die Richtlinie Energieförderbeiträge 2016 sind nicht mehr gültig. Der Energiefonds 2012 wird aufgelöst und die ca. CHF 170'000 fliessen in den EUF ein.	